

Approbation - Verzicht

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden ("Rückgabe"). Ein Grund für einen solchen Schritt kann die Ausübung eines anderen Berufes (z.B. nach Zweitstudium) sein oder die Tätigkeit wird, z.B. aus Altersgründen, nicht mehr ausgeübt. Mit dem Verzicht auf die Approbation wird sowohl die Berechtigung zur Ausübung des Berufs als auch die Berechtigung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung aufgegeben.

Voraussetzungen

- Die berufliche Tätigkeit muss zuletzt im Land Berlin ausgeübt worden sein.

Erforderliche Unterlagen

- Approbationsurkunde (Original)

Formulare

- Erklärung zum Verzicht auf Approbation
http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/informati-onen/mdb-lageso-gesundheit-berufe-erklaerung_verzicht_approbation.pdf

Gebühren

77,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- Bundesärzteordnung (BÄO)
http://www.gesetze-im-internet.de/b_o/
- Bundes-Apothekerordnung (BApO)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bapo/>
- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/zhg/>
- Psychotherapeutengesetz (PsychThG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/>
- Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO)
http://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/

Weiterführende Informationen

- Erläuterung Rückgabe der Approbation und Ansprechpartner
<http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/informati>

onen/artikel.218113.php

Zuständige Behörden

Der Verzicht auf Approbation kann nur gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erklärt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 23.05.2019